

## 2. Grundlagen des deutschen Vertragsrechts

### 2.1. Die Rechtssubjekte

#### 2.1.1. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Vertragsparteien

Zunächst einmal stellt sich die Frage, wer Partei eines Vertrages sein kann. **Vertragsfähigkeit setzt Rechtsfähigkeit voraus.** Unter Rechtsfähigkeit versteht der deutsche Gesetzgeber, dass jemand Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Jede rechtsfähige Person darf Ansprüche stellen oder auch Schuldner sein. Davon zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit, also die Fähigkeit einer Person für sich oder Dritte eigene Erklärungen abzugeben bzw. Rechte und Pflichten zu begründen, ändern oder aufheben zu können. Wer rechtsfähig ist, kann sohin Vertragspartei sein, wer handlungsfähig ist, kann einen Vertrag auch selbst abschließen.

#### 2.1.2. Die natürliche Person

Die natürliche Person als Rechtssubjekt ist der Mensch. Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Davon zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit oder auch **Geschäftsfähigkeit** einer Person.

Voll geschäftsfähig ist, wer volljährig ist. Bei Minderjährigen macht das Gesetz Abstufungen. Kinder bis zu ihrem siebenten Lebensjahr sind gemäß § 105 BGB grundsätzlich nicht geschäftsfähig und müssen sich durch ihre gesetzlichen Vertreter – zumeist ihre sorgeberechtigten Eltern gemäß den §§ 1626 ff., 1629 BGB – vertreten lassen. Wer das siebente, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist beschränkt geschäftsfähig, § 107 ff. BGB. Die **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** wird benötigt, wenn es sich nicht um ein rechtlich lediglich vorteilhaftes Geschäft handelt, wie dies beispielsweise bei der Schenkung gem. § 516 BGB der Fall sein kann<sup>4</sup>. Bei den hier zu betrachtenden schuldrechtlichen Verträgen liegt diese Voraussetzung nur sehr selten vor, so dass in aller Regel die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter benötigt werden wird, denn darauf, ob der Vertrag wirtschaftlich vorteilhaft ist, kommt es nicht an<sup>5</sup>. Eine Ausnahme kennt lediglich der sogenannte Taschengeldparagraf in § 110 BGB mit allerdings restriktiver Auslegung. Bewirkt der Minderjährige die vertraglich geschuldete Leistung mit eigenen Mitteln, die ihm hierfür oder zu seiner freien Verfügung überlassen wurden, so ist der Vertrag auch ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

---

4 BGH, Urt. v. 10.11.1954, Az. II ZR 165/53 – NJW 1955, 1353.

5 Kötz, *Vertragsrecht* Rn. 145.

### 2.5.1. Die Culpa in contrahendo/Ansprüche bei Vertragsanbahnung

Werden Vertragsverhandlungen aufgenommen, kann es bereits hierdurch zu wechselseitigen Schutzpflichten und einer sich daraus ergebenden Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen kommen. Der Gesetzgeber hat die sogenannte „*culpa in contrahendo*“ geregelt in § 311 Abs. 2 BGB<sup>57</sup>.

Demnach entsteht ein Schuldverhältnis mit **Schutzpflichten** bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, zu welchen jede Art von Vorgesprächen der Vertragsparteien, Werbemaßnahmen oder auch Prospekte gehören. Daneben führt die Anbahnung eines Vertrages ebenfalls zur Haftung aus „*Culpa in contrahendo*“, wenn die Vertragspartner sich im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung die gegenseitige Einwirkung auf ihre Rechte, Rechtsgüter und Interessen ermöglichen. Gleiches gilt für ähnliche geschäftliche Kontakte, deren Sonderverbindung zur gegenseitigen Rücksichtnahme im besonderen Maße verpflichten. Dazu zählen Gefälligkeitsverhältnisse ebenso wie gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen ohne vertraglichen Charakter<sup>58</sup>.

Die Haftung setzt eine **Pflichtverletzung** voraus, die der andere Teil zu vertreten haben muss. Damit ist keine vertragliche primäre Leistungspflicht gemeint, sondern vielmehr Verhaltenspflichten zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils, § 241 Abs. 2 BGB. Die Pflichtverletzung wird meist durch ein Fehlverhalten begründet, etwa eine falsch erteilte Auskunft, eine unzureichende Aufklärung oder die unterlassene Beseitigung von Gefahrenquellen. Hingegen begründet allein der Abbruch von Vertragsverhandlungen keinen Haftungstatbestand, denn hierdurch kann keine Verpflichtung zum Abschluss eines angestrebten Vertrages begründet werden. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Partei bereits in zurechenbarer Weise ein Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrages geweckt hat, wobei sich der Anspruch dann auf die nach der Entstehung des Vertrauensstatbestandes gemachten Aufwendungen beschränkt<sup>59</sup>.

Die Vorschrift ist in der Praxis vor allem bei Unfallgefahren und den Verkehrssicherungspflichten im Geschäftsbereich einer Partei relevant. Weiterhin fallen unter die Haftung des § 311 Abs. 2 BGB auch die vom Verkäufer übernommenen Beratungspflichten sowie die Prospekthaftung.

---

57 Ausführlich zum Rechtsinstitut der Culpa in contrahendo: Lorenz, *Grundwissen – Zivilrecht – Culpa in contrahendo* (§ 311 II, III BGB), JuS 2015, 398.

58 Palandt/Grüneberg, *BGB-Kommentar* § 311 Rd. 22 ff.

59 BGH, Urt. v. 7.2.1980, Az. III ZR 23/78 – NJW 1980, ders., Urt. v. 29.3.1996, Az. V ZR 332/94 – NJW 1996, 1884; ders., Urt. v. 9.11.2012, Az. V ZR 182/11 – NJW 2013, 928.

## 3. Leistungsstörung und ihre Rechtsfolgen

### 3.1. Einleitung

Bei der Leistungsstörung liegt ein Fehler in der Erfüllung der vertraglichen Schuld vor, indem der Vertragspartner entweder seine vertragliche Leistung überhaupt nicht erbringt (Nichterfüllung) oder diese nur unzureichend bzw. mangelhaft erfüllt (Schlechterfüllung) oder sich schlicht im Verzug befindet (Verzug). Auch vertragliche Nebenpflichten können durch eine Partei verletzt werden.

Die vertraglichen Ansprüche einer Partei **unterteilen sich in die Primäransprüche und die Sekundäransprüche**. Als Primäranspruch wird jener Anspruch bezeichnet, der sich aus dem Vertrag ergibt, sohin die Erfüllung der vereinbarten Leistungspflicht selbst. Beispielsweise beim Kaufvertrag ist der Primäranspruch des Käufers die Übergabe bzw. Übereignung der Ware, der Primäranspruch des Verkäufers die Zahlung des Kaufpreises. Tritt im Vertragsverhältnis eine Leistungsstörung auf, so kommen die Sekundäransprüche der Vertragsparteien zum Tragen. Diese regeln die möglichen Folgen, wenn der Vertrag schlecht, zu spät oder gar nicht erfüllt wird. Hierzu gehören die Ansprüche auf Minderung, Mangelbeseitigung, Schadensersatz oder auch der Rücktritt vom Vertrag.

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht ist im deutschen BGB in den §§ 275 ff. geregelt. Die Normen bilden in ihrer Ausgestaltung ein strukturiertes System, das auf den ersten Blick recht komplex anmutet<sup>61</sup>. Diese Regelungen zur allgemeinen Leistungsstörung gelten für alle Vertragstypen. Daneben gibt es noch das besondere Leistungsstörungsrecht, welches diese Normen ergänzt und in den Sondervorschriften der jeweiligen Vertragstypen, beispielsweise für den Kaufvertrag oder auch den Werk- bzw. Reisevertrag, enthalten sind.

Das Herzstück des allgemeinen Leistungsstörungsrechts bildet § 280 BGB. Dieser normiert den Schadensersatzanspruch des Gläubigers, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt. Wiederkehrende Anspruchsvoraussetzung ist dabei immer eine Pflichtverletzung, die der andere Vertragsteil auch zu vertreten haben muss. Die Verantwortlichkeit für dieses Vertretenmüssen regeln die §§ 276 bis 278 BGB.

---

61 Übersichtliche Darstellung zur Strukturierung des Allgemeinen Schuldrechts in: Medicus, *Die Leistungsstörung im neuen Schuldrecht*, JuS 2003, 521.

### 4.1.1. Die Wirkungen des Kaufvertrages

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer zur Übergabe und Übereignung einer Sache an den Käufer und der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Sache verpflichtet.

#### 4.1.1.1. Gegenstand des Kaufvertrages

Kaufgegenstand des Vertrages kann **jede Art von Sache sein, körperliche ebenso wie unkörperliche Vermögenswerte**. Wird der Vertragsgegenstand erst hergestellt, ist auf die Abgrenzung zum Werkvertrag Acht zu geben. Wird eine Sache auf Kundenwunsch speziell angefertigt, so liegt der Schwerpunkt des Vertrages nicht mehr allein in der Übereignung der Sache selbst. Beim Erwerb einer Software beispielsweise ist danach zu unterscheiden, ob diese Software individuell für den Kunden hergestellt wurde oder ob es sich um eine Standardsoftware handelt. Ausschließlich Letztere unterfällt dem Kaufvertragsrecht<sup>97</sup>.

§ 453 Abs. 1 BGB erklärt die Regelungen zum Kaufvertrag für den **Rechtskauf** für anwendbar. Dazu zählen sowohl der Erwerb von Gesellschaftsanteilen als auch sonstiger Rechte wie beispielsweise Erfindungen, Domain-Adressen oder auch jede Art von Informationen oder Ideen.

#### 4.1.1.2. Erfüllung des Kaufvertrages

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum hieran zu verschaffen. Im Gegenzug ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen. Bei der Verwirklichung dieses Anspruchs spielt das **Abstraktionsprinzip**, also die strikte Trennung zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft eine wichtige Rolle. Der Kaufvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft. Die Verfügung, eben die Übergabe und Übereignung der Sache bzw. des Geldes, ist das Verfügungsgeschäft und damit nicht in den §§ 433 ff. BGB, sondern im sachenrechtlichen Teil des deutschen BGB geregelt. Eigentum und Besitz sowie den Wechsel selbiger bestimmen die §§ 854 ff. BGB. Für eine wirksame Übergabe muss der Verkäufer dem Käufer den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz an dem Kaufgegenstand verschaffen. Weiterhin müssen sich die Vertragsparteien darüber einigen, dass das Eigentum übergeht. Sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft werden in ihrer Wirksamkeit und Erfüllung getrennt voneinander betrachtet und können so zu komplizierten Konstellationen im Falle der Leistungsstörung führen.

#### 4.1.1.3. Eigentumsvorbehalt

In der Praxis kommt der Eigentumsvorbehalt<sup>98</sup> häufig vor, wenn der Käufer den Kaufpreis erst zu einem späteren Zeitpunkt oder in mehreren Raten zahlen will.

---

97 BGH, Urt. v. 22.12.1999, Az. VIII ZR 299/98 – NJW 2000, 1415.

98 Hoffmann, *Die Formen des Eigentumsvorbehalts*, Jura 1995, 457.

### 4.5.1.1. Gegenstand des Mietvertrages

Beim Mietvertrag steht die Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt als Vertragszwecks im Vordergrund. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zu anderen Verträgen schwierig sein.

Einerseits ist der Pachtvertrag dem Mietvertrag ähnlich gestaltet. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist der Gebrauch der Mietsache, der beim Pachtvertrag darüber hinaus auch den Bezug der Früchte erlaubt. Wird beispielsweise ein Grundstück zum Gebrauch überlassen und ist Gegenstand des Vertrages auch die Bewirtschaftung von Grund und Boden, so ist jedenfalls an einen Pachtvertrag zu denken. Gleiches gilt für die Überlassung des Grundstücks zur Nutzung für Bandenwerbung oder als Verkaufsfläche anlässlich von Veranstaltungen zum Warenverkauf<sup>128</sup>.

Daneben kommt der Leihvertrag infrage, bei dem die Gebrauchsüberlassung der Sache im Gegensatz zum Mietvertrag unentgeltlich erfolgt. Grundsätzlich kann auch eine unentgeltlich überlassene Wohnung oder Teile derselben als Gegenstand eines Leihvertrages infrage kommen.

Zu guter Letzt bedarf es einer Abgrenzung zum Verwahrungs- oder Lagervertrag, § 688 BGB und § 467 HGB. Bei diesen steht nicht nur die Gebrauchsüberlassung des Raumes im Vordergrund, sondern vielmehr wird auch die Obhut für den Inhalt eines Raumes, sohin die Aufbewahrung, übernommen<sup>129</sup>. Bei der Vertragserstellung muss besonders auf die Formulierung der Pflichten geachtet werden, ob zum Beispiel bei einem Parkhaus oder einer Garage lediglich die Fläche vermietet wird oder die Übernahme einer Obhutspflicht und die dementsprechende Haftung für eingestellte Fahrzeuge gewollt ist.

### 4.5.1.2. Mangel der Mietsache

Die Mietsache muss in einem Zustand sein, der dem Mieter **den vertragsgemäßen Gebrauch ermöglicht**. Wird im Vertrag keine Bestimmung über Art und Weise des Gebrauchs getroffen, so wird der Gebrauch geschuldet, der üblich ist. Werden Räumlichkeiten als Wohnung gemietet, so gehört zum üblichen Gebrauch u. a. auch dazu, dass Familienangehörige und Dritte den Mieter in der Wohnung besuchen und auch in angemessener Zahl in der Wohnung wohnen dürfen, nicht jedoch die Verwendung der Wohnung zu gewerblichen Zwecken mit Außenauftritt. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung muss der Vermieter den Gebrauch aktiv gegen Störungen schützen. So muss der Vermieter beispielsweise gegen Beeinträchtigungen durch Nachbarn vorgehen.

Die **Verpflichtung zur Erhaltung der Mietsache** im vertragsgemäßen Zustand trifft grundsätzlich den Vermieter<sup>130</sup>, wobei für den Wohnraummietvertrag die

---

128 MüKoBGB/Artz, *BGB-Kommentar* § 578 Rn 3.

129 Baumbach/Hopt/Merket, *HGB-Kommentar* § 467 Rn. 4.

130 BeckOK BGB/Zehlein, *BGB-Kommentar* § 535 Rn 397.

Menge schuldet. Bei Mängeln an der als Darlehen übergebenen Sache gilt der Sachdarlehensvertrag als „*kaufähnliches Geschäft*“ mit entsprechender Anwendbarkeit der kaufvertraglichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB<sup>142</sup>.

Der Sachdarlehensvertrag wird insbesondere zwischen Gewerbetreibenden häufig geschlossen. Typisches Beispiel ist ein Restaurantbetreiber, der die Bezahlung der benötigten Lebensmittel anfangs nicht aufbringen kann oder will, sodass er die Produkte vom Händler in Form eines Sachdarlehens bezieht. Der Darlehensnehmer schuldet dann nach Vertragsende die Rückgabe der gleichen, aber nicht derselben Lebensmittel sowie das vereinbarte Darlehensentgelt.

### 4.6. Der Dienstvertrag

Der Dienstvertrag gehört thematisch unter den Abschnitt der gesetzlich geregelten Vertragstypen im besonderen Schuldrecht. Der Dienstvertrag erlangt insbesondere eine wesentliche Bedeutung im Arbeitsrecht, welches später im gesonderten Kapitel hierfür ausführlich dargestellt wird. An dieser Stelle soll daher nur eine kurze Übersicht zum Dienstvertrag allgemein erfolgen.

#### 4.6.1. Gegenstand des Dienstvertrages

Beim Dienstvertrag wird der Dienstnehmer zur Leistung der versprochenen Dienste und der Dienstgeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, § 611 BGB. Gegenstand des Dienstvertrages kann dabei jede Art von Dienst sein.

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag. Typischerweise haben beide eine entgeltliche Arbeitsleistung zum Inhalt, wobei beim Dienstvertrag der „*unmittelbare, persönliche Einsatz geistiger Arbeitskraft in eigenverantwortlicher Stellung*“ erbracht wird<sup>143</sup>. Die Dienstleistung als solche wird geschuldet und steht im Vordergrund. Der Schwerpunkt des Vertrags liegt also in der Tätigkeit selbst. Hingegen kommt es beim Werkvertrag wesentlich auf einen Erfolg, sohin das Arbeitsergebnis selbst, an. Typische Dienstverträge sind der Behandlungsvertrag mit dem Arzt oder ambulante Pflegeleistungen oder auch die Mandatierung eines Rechtsanwaltes oder Steuerberaters.

Eine **Vergütung** sollte im Vertrag konkret vereinbart werden. Haben die Parteien hierüber keine Bestimmung getroffen, so gilt diejenige Vergütung als stillschweigend vereinbart, welche durch Gesetz (beispielsweise das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) bzw. die Gebührenordnung eines Verbandes festgelegt ist oder einer üblichen Vergütung entspricht. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine

---

142 MüKoBGB/K. P. Berger, *BGB-Kommentar* § 607 Rn 34.

143 MüKoBGB/Spinner, *BGB-Kommentar* § 611 Rn. 9.

## 6. Verträge des Gesellschaftsrechts

Verträge sind im Gesellschaftsrecht nicht wegzudenken, basiert doch bereits die Gründung einer jeden Gesellschaft auf einem Gesellschaftsvertrag. Nachfolgend werden die Verträge des deutschen Gesellschaftsrechts in Grundzügen dargestellt und auch die Unterschiede zur österreichischen Rechtslage aufgezeigt. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung relevanten Verträgen, da diese in der Praxis von wesentlicher Bedeutung sind.

Die verschiedenen Gesellschaftsformen sind unterteilt in Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Zu den Personengesellschaften gehört die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, welche die Grundform einer Personengesellschaften darstellt und in den §§ 705 ff. BGB geregelt ist. Daneben zählen dazu die Kommanditgesellschaft ebenso wie die offene Handelsgesellschaft. Die gängigsten Formen der Kapitalgesellschaft bilden die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Aktiengesellschaft.

Aus gesellschaftsvertraglicher Sicht ist das öffentliche und in Deutschland von den Amtsgerichten geführte Handelsregister mit seiner Publizitätswirkung wichtig, welches dem österreichischen Firmenbuch ähnelt. Im Handelsregister werden sowohl die Personengesellschaften in der Abteilung A (HRA) als auch die Kapitalgesellschaften in der Abteilung B (HRB) eingetragen. Es wird ausschließlich elektronisch geführt und ist zentral als Onlinedienst in einem gemeinsamen Registerportal unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) für jedermann und ohne weitere Berechtigung einsehbar. Die im Handelsregister eingetragenen Tatsachen muss ein Dritter gegen sich gelten lassen mit einer Übergangszeit von 15 Tagen nach der Bekanntmachung, § 15 Abs. 2 HGB.

### 6.1. Die Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist unter § 705 BGB legaldefiniert als ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Gesellschaftern zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. In Betracht kommt sie beispielsweise für den Zusammenschluss von Freiberuflern oder auch das Betreiben eines Kleingewerbes. Will die Gesellschaft unternehmerisch tätig werden, so kann sie die Gesellschaftsform der GbR nur dann wählen, wenn ihre Tätigkeit **keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB erfordert. Andernfalls ist die Gesellschaft eine Offene Handelsgesellschaft (OHG). Die Abgrenzung orientiert sich an ver-

### 6.2.4. Unterschiede zum österreichischen Gesellschaftsrecht

Das österreichische Gesellschaftsrecht kennt die Offene Gesellschaft (OG). Diese Rechtsform zählt zu den Personengesellschaften und ist eine gesamthandtschaftliche Verbindung von Gesellschaftern, die einerseits eine offene Handelsgesellschaft führen, andererseits aber nicht zwingend den Betrieb eines Handelsgewerbes erfordern. Im Gegensatz dazu muss sich die Gesellschaft mit deutscher Rechtsform bei fehlendem Handelsgewerbe zwingend für die Rechtsform der GbR, bei vorhandenem Handelsgewerbe für jene der OHG entscheiden.

### 6.3. Die Kommanditgesellschaft (KG)

Bei der KG handelt es sich ebenfalls um eine Personenhandelsgesellschaft mit Kaufmannseigenschaft, bei der im Unterschied zur GbR oder OHG jedoch nicht alle Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen neben dem Gesellschaftsvermögen haften. Gesellschafter der KG sind sowohl der **Komplementär als persönlich haftender Gesellschafter als auch der Kommanditist**, welcher in seiner Haftung auf das Gesellschaftsvermögen bzw. die Höhe seiner Einlage beschränkt ist. Im Einklang damit hat der Kommanditist auch nur ein eingeschränktes Entnahmerecht, sein Gewinnanteil wird gesondert verrechnet und sein Informations- und Kontrollrecht über die Geschäfte der Gesellschaft ist auf den Jahresabschluss und seine Beurteilung begrenzt. Neben dem für Personenhandelsgesellschaften typischen Handelsgewerbe wird der Gesellschaftstypus der KG auch oft für sogenannte Publikumpersonengesellschaften genutzt, die neben meist einem Komplementär über eine Vielzahl von Kommanditisten verfügen und eine Fondsgesellschaft betreiben.

Die KG ist speziell in den §§ 161 ff. HGB geregelt, wobei daneben ebenfalls die §§ 105 ff. HGB sowie auch die §§ 705 ff. BGB anwendbar sind. § 161 Abs. 2 HGB erklärt ausdrücklich die Vorschriften zur OHG für anwendbar, sofern sich für die KG keine Sonderregelung findet. Insofern werden nachfolgend auch lediglich die Unterschiede zur OHG erläutert und ansonsten auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die KG ist ebenfalls ins Handelsregister einzutragen, wobei zusätzlich die Bezeichnung der Kommanditisten sowie der Betrag von deren Einlage anzumelden sind.

#### 6.3.1. Gründung

Die KG ist in ihrer Gründung formfrei, wobei in der Praxis bereits aus Gründen der unterschiedlichen Regelung für Kommanditist und Komplementär eine Niederschrift des Gesellschaftsvertrages üblich ist. Daneben sind ebenso wie bei der OHG die Vorschriften des § 311 b BGB oder § 15 Abs. 3 GmbHG für die Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen zu beachten.



fehlerhaftes Verhalten des Arbeitnehmers bei der Ausübung seiner Tätigkeit oder auch ein Fehlverhalten der Arbeitnehmer untereinander.

### 7.3.1. Die Haftung des Arbeitgebers

Die Haftung des Arbeitgebers oder auch eines Arbeitskollegen für Personenschäden, die ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall erleidet, besteht nur eingeschränkt bzw. ist ausgeschlossen<sup>258</sup>. Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer in der **Berufsgenossenschaft** und der dort verankerten gesetzlichen Unfallversicherung, § 114 SGB VII, für die Folgen des Arbeitsunfalls abgesichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Unfallversicherung werden allein vom Arbeitgeber getragen und sind direkt abzuführen.

Das deutsche Recht kennt, ähnlich dem in Österreich verankerten **Dienstgeberhaftungsprivileg** des § 333 ASVG, einen Haftungsausschluss des Arbeitgebers gemäß § 104 SGB VII für den Fall der Verletzung oder der Tötung des Arbeitnehmers, wenn das Ereignis einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung begründet und der Arbeitgeber den Unfall nicht vorsätzlich verursacht hat. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn sich das Ereignis auf einem Dienstweg des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ereignet hat. Das Haftungsprivileg wurde von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes so weit fortentwickelt, dass auch Schmerzensgeldansprüche des Arbeitnehmers aus dem Unfallereignis heraus ausgeschlossen sind. Da auch die gesetzliche Unfallversicherung zur Zahlung von Schmerzensgeld nicht verpflichtet ist, kann der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus dem Arbeitsverhältnis heraus überhaupt nicht geltend machen<sup>259</sup>.

Dieser Haftungsausschluss gilt hingegen nicht für Sachschäden. Wird also beispielsweise die Kleidung oder auch ein Fahrzeug des Arbeitnehmers beschädigt, so kann er seine Forderung uneingeschränkt gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.

### 7.3.2. Die Haftung des Arbeitnehmers

Die Haftung des Arbeitnehmers für sein Fehlverhalten während der Ausübung seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber richtet sich nicht nur nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des BGB, sondern unterliegt vielmehr einem **besonderen Maßstab des innerbetrieblichen Schadensausgleichs**<sup>260</sup>. Hintergrund dieser Sonderbehandlung der Arbeitnehmerhaftung ist, dass der Arbeitnehmer zumeist weisungsgebunden und in Abhängigkeit der Arbeitsverteilung für den Arbeitgeber tätig ist.

258 Schwab, *Haftung im Arbeitsverhältnis – 2. Teil: Die Haftung des Arbeitgebers*, NZA-RR 2016, 230.

259 BVerfG, Beschl. v. 8.2.1995, Az. 1 BvR 753/94 – NJW 1995, 1607.

260 Schwab, *Haftung im Arbeitsverhältnis – 1. Teil: Die Haftung des Arbeitnehmers*, NZA-RR 2016, 173.

## 9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>307</sup> ist für das Vertragsrecht von erheblicher Bedeutung, ist es beim Vertragsschluss doch immer dann zu beachten, wenn Klauseln des Vertrages vorformuliert werden. Ebenso wie in Österreich die §§ § 864a und 879 Abs. 2 öABGB sind die deutschen Regelungen zur Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Recht) nicht in einem eigenen Gesetz formuliert, sondern wurden durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz für Verträge nach dem 31.12.2001 in das BGB integriert. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften finden sich gesondert im UKlaG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden aus verschiedenen Gründen verwendet. Der Verwender will für sich eine Rechtssicherheit schaffen, indem er für eine Vielzahl der von ihm mit verschiedenen Vertragspartnern geschlossenen Verträge von ein und derselben Rechtslage ausgehen kann. Der Verwender wird versuchen, die gegebene Rechtslage zu seinen Gunsten abzuändern, sofern die betreffenden Normen dies zulassen. Damit einher geht für den Verwender in der Regel auch eine Rationalisierung seiner Vertragsabläufe. Er muss sich nicht mit jedem Kunden einzeln über den Inhalt des Vertrages auseinandersetzen, sondern kann schlicht auf die Einbeziehung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen. Es kommt zur Ersparnis von Zeit und auch Kosten. Hierfür ist es notwendig, dass der Verwender die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum einen wirksam in den Vertrag einbezieht und zum anderen der Inhalt seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht über die Grenze des Zulässigen hinausgeht.

Zweck der AGB-rechtlichen Normen ist der Schutz des Vertragspartners vor einer einseitigen Risikoabwälzung. Charakteristisch ist der Umstand, dass der Vertragspartner des Verwenders keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die ihm vorgeschlagenen Allgemeine Geschäftsbedingungen hat und sohin die Gefahr einer unangemessenen Benachteiligung entsteht. Dabei spielt auch die Marktmacht des Verwenders eine Rolle, da bei Ablehnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Vertragspartner der Vertrag in der Regel gar nicht zustande kommen wird.

---

307 Lorenz/Gärtner, *Grundwissen – Zivilrecht: Allgemeine Geschäftsbedingungen*, JuS 2013, 199.